



TECHNISCHE UNIVERSITÄT WIEN

UNIVERSITÄTSDIREKTION

KARLSPLATZ 13/010
A-1040 WIEN
TEL. 0222/588 01
FAX 43 222 587 89 05
DVR 0005886

An das
Präsidium des
Nationalrates

DATUM 23. März 1992

UNSER ZEICHEN 30010.00/003/92

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

SACHBEARBEITER Mag. URBAN

NEBENSTELLE 3010

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>13</u>	-GE/19 <u>PC</u>
Datum: 24. MRZ. 1992	
Verteilt <u>25. März 1992</u>	

Dr. U. Urban

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das AHStG geändert werden soll.

Die Universitätsdirektion der Technischen Universität Wien überreicht in der Anlage eine Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das AHStG geändert werden soll, in 25facher Ausfertigung.

Der Universitätsdirektor:

Beilage

**Studienkommission
„Lehramt Chemie“
Technische Universität Wien**
p. A.: Institut für Anorganische Chemie
Getreidemarkt 9, 1060 Wien

Bundesministerium f. Wissenschaft u. Forschung

über die Universitätsdirektion
z. Hd. Mag. Urban

Wien, am 9. März 1992

Betrifft: AHStG-Novellierung - Stellungnahme

STELLUNGNAHME
zum Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das AHStG geändert werden soll.

Die Studienkommission "Lehramt Chemie" an der Technischen Universität Wien lehnt den Punkt 16 des vorliegenden Gesetzesentwurfes, mit dem das AHStG novelliert werden soll, ab. Dieser Punkt ändert den §17 Abs. 2 des AHStG. Die Studienkommission erhebt Einwände gegen lit. a und c dieses Paragraphen.

Begründung:

1) lit. a:

Die Studienkommissionen sollen mit diesem Absatz verpflichtet werden, bereits im ersten Semester Lehrveranstaltungen aus einführenden und das Studium besonders kennzeichnenden Fächern ("Orientierungslehrveranstaltungen") im Umfang von 10 vH anzubieten, wobei diese entsprechend der Erläuterungen des Gesetzesentwurfes aus dem bestehenden Angebot ausgewählt werden sollen oder bei Aufnahme neuer Lehrveranstaltungen auf Stundenneutralität geachtet werden soll. Die Studienkommission LA Chemie an der TU Wien sieht in dieser Regelung für die Lehramtsstudien zwei grundsätzliche Probleme: Erstens geht aus der Formulierung der Anzahl der Stunden nicht eindeutig hervor, ob sich bei kombinationspflichtigen Studien wie eben die Lehramtsstudien die 10 vH auf beide Studienrichtungen gemeinsam oder auf jede der beiden Studienrichtungen bezieht. Zweitens müssten in die Studienpläne von Lehramtsstudien zusätzliche, völlig neuartige Lehrveranstaltungen aufgenommen werden, die weder der Bedingung der Stundenneutralität genügen würden noch einem der in den Studienordnungen vorgesehenen Fächer zugeordnet werden können. Denn weder reine Fachlehrveranstaltungen noch allgemeine pädagogische Lehrveranstaltungen sind als Orientierungslehrveranstaltungen geeignet, da die Studenten in derartigen Lehrveranstaltungen nicht die Möglichkeit haben ihre Fähigkeiten im Hinblick auf den Lehrberuf zu prüfen bzw. zu entdecken. Allenfalls Fachdidaktiklehrveranstaltungen könnten diesem Ziel entsprechen. Diese sind jedoch gem. Studienordnung Chemie "LA an höheren Schulen" erst im zweiten Studienabschnitt vorgesehen.

Die Studienkommission Lehramt Chemie an der TU Wien schlägt vor, die Lehramtsstudien von der Regelung gem §17 Abs. 2 lit a. auszunehmen oder auf die Forderung der Stundenneutralität zu verzichten und die Studienordnungen dahingehend zu ändern, daß spezielle für Lehramtsstudien sinnvolle Orientierungslehreveranstaltungen in den Studienplänen im ersten Semester untergebracht werden können.

2) lit.c:

Mit diesem Absatz werden die Studienkommissionen verpflichtet, Ausbildungsziele sowohl für Pflicht- als auch für Wahlfächer zu definieren. Gemäß Gesetzeserläuterung soll damit dem Vorwurf begegnet werden, Inhalte und Ziele der Ausbildung in einem Fach seien dem einzelnen Vortragenden bzw. Prüfer überlassen ("Prüferwillkür"). Die Studienkommission LA Chemie an der TU Wien ist der Ansicht, daß durch Definition der Ausbildungsziele seitens der Studienkommission einer eventuellen Prüferwillkür, welche eigentlich einen Mißbrauch der Lehrfreiheit darstellt, nicht begegnet werden kann, da eine Studienkommission kein Rechtsmittel hat, das Erreichen solcher Ausbildungsziele zu überprüfen. Es wäre vielmehr angebracht, ein gutes Einvernehmen der Studienkommission mit den Lehrveranstaltungsleitern anzustreben und in regelmäßigen konstruktiven Gesprächen Lehr- und Lernziele von Lehrveranstaltungen zu erarbeiten.



Dr. Edwin Scheiber
Vorsitzender der Studienkommission
Lehramt Chemie an der TU Wien